

## **An die Eltern der Schülerinnen und Schüler der Liebigschule**

### **Rauchverbot an der Liebigschule**

Nach dem Hessischen Schulgesetz, § 3, Absatz 9, Satz 3 ist in allen hessischen Schulen das Rauchen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände nicht gestattet. Der Landeselternbeirat von Hessen begrüßt das Rauchverbot ausdrücklich.

Was hat sich durch das neue Schulgesetz an der Liebigschule bezüglich „Rauchen in der Schule“ geändert:

- Für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I (5.-10. Klasse) hat sich nichts geändert. Das Rauchverbot galt auch bisher schon.
- Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II (Jahrgangsstufe 11-13) durften bisher nur auf dem Oberstufenhof (Parkplatz vor dem Studienseminargebäude) rauchen. Der Platz wurde als nicht offiziell zum Schulgelände gehörig betrachtet. Durch den Wegzug des Studienseminars, die Nutzung des Studienseminargebäudes auch durch die Liebigschule und die gewünschte und durchgeführte Einzäunung des Geländes zählt der Oberstufenhof zum Schulgelände. Dort ist das Rauchen nun verboten
- Für die Lehrerinnen und Lehrer gilt absolutes Rauchverbot auf dem ganzen Schulgelände. Bisher war das Rauchen nur im Lehrerzimmergarten erlaubt.

Sollten Schülerinnen und Schüler beim Rauchen auf dem Schulgelände beobachtet werden, so werden die Eltern, bei volljährigen Schülerinnen und Schüler diese selbst, informiert. Die Ermahnung wird in der Schülerakte festgehalten. Im Wiederholungsfall kommt es zu einer Klassenkonferenz, die Pädagogische Maßnahmen bzw. Ordnungsmaßnahmen beschließen kann.

Im Unterricht – insbesondere in Biologie – wird auf die Gefahren des Rauchens hingewiesen. Die SV wird zusammen mit der Beratungslehrerin über Möglichkeiten nachdenken, den Schülerinnen und Schülern zu helfen, ein suchtfreies und gesundes Leben zu führen.

Helfen Sie bitte mit, die für die Gesundheit Ihrer Kinder und Jugendlichen wichtige Neuregelung zum Erfolg zu führen.

Kx – 27.2.05